

Miscellen.

Die in Nr. 130 d. Bl. enthaltene Frage: „Ist der Sortimenter berechtigt, im Laufe eines Rechnungsjahres à cond. Bezogenes, resp. Abgesetztes vor der Ostermesse mit erhöhtem Rabatt baar nachzuverlangen, um es alsdann wieder zur Ostermesse zu remittiren?“ hat zwar bereits in Nr. 162 eine zugleich die sonderbare Behauptung des Hrn. L. K. in Nr. 154 abfertigende Beantwortung erfahren, der nicht nur alle Verleger, sondern gewiß auch die große Mehrzahl der Sortimenter ihre Zustimmung geben werden, und es könnte daher fast überflüssig erscheinen, noch weiter darüber zu sprechen, zumal die Sache wenigstens für alle Diejenigen, denen noch Sinn für Recht und Billigkeit innewohnt und die nicht wünschen, daß unsere ohnehin schon vielfach gemißbrauchten Credit-Einrichtungen in Anarchie ausarten, gar nicht zweifelhaft ist. Allein wir sind der Meinung, daß solche Ansichten, wie sie Hr. L. K. sogar öffentlich zu vertreten wagt, nicht energisch genug zurückgewiesen werden können; denn leider mehren sich mit der Zahl der Baarpacete auch die Fälle, daß Sortimenter sich berechtigt glauben, durch die oben bezeichnete Manipulation auf leichte Weise sich noch ein Extravorthelchen zu verschaffen, und — darüber zur Rede gesetzt — den mittleren und kleinen Verlegern gegenüber oft sich auf das hohe Pferd setzen und z. B. erklären: „Geld kriegen Sie doch nicht!“ Indem wir uns also anschicken, auch unsererseits die Sache zu beleuchten, lassen wir die Bemerkung vorausgehen, daß der Fragesteller im Irrthum ist, wenn er glaubt, seine Frage sei noch nicht zur Sprache gebracht worden; denn dieselbe hat schon früher mehrfache Beantwortungen erfahren und zwar stets mit „Nein!“ und so, daß diejenigen Sortimenter, welche auf solche Weise den Verleger wirklich schädigten, einer illoyalen Handlung geziehen wurden. (Vergl. z. B. Schürmann's Magaz. f. d. d. Buchhandel. Jahrg. 1874. S. 126; Jahrg. 1876. S. 210.) — Die Beantwortung ist eigentlich schon in der allgemein anerkannten Geschäftsnorm des deutschen Buchhandels:

Der Sortimenter ist verpflichtet, die im Laufe eines Kalenderjahres à cond. erhaltenen, bez. mit Bewilligung des Verlegers disponirten Bücher in der darauf folgenden Ostermesse dem Verleger entweder zurückzugeben oder zu den facturirten Nettopreisen zu bezahlen,

gegeben, da hierdurch die Berechtigung, an Stelle der abgesetzten Exemplare andere, in neuer Rechnung oder baar bezogene dem Verleger zur Ostermesse remittiren zu dürfen, von selbst ausgeschlossen wird. Nun begegnet man freilich in den auf die Zurückweisung solcher Exemplare folgenden Antworten der betreffenden Sortimenter meist der Ansicht: „man habe ja nicht mehr Exemplare remittirt, als man à cond. erhalten, ob das noch dieselben oder später bezogene seien, das bleibe sich gleich, denn Exemplar sei Exemplar“, und Dem, der die Sache nur oberflächlich betrachtet, mag dies auch richtig scheinen. Wer aber nur einigermaßen darüber nachdenkt und sich die bedenklichen Consequenzen vergegenwärtigt, die diese Anschauung, wenn sie die herrschende würde, nicht nur für die Verleger, sondern auch für die Sortimenter selbst haben müßte: der wird sie verwerfen. Denn es ist klar, daß, wenn das gerügte Verfahren allgemein angewandt würde — und dies dürfte im Falle der Gestattung sehr wahrscheinlich geschehen! — die Verleger viel größere Auslagen drucken müßten, um zu jeder Zeit die Bestellungen ausführen zu können; dies aber würde, da viele Bücher fast bei jeder neuen Auflage Veränderungen erfahren müssen, zur Folge haben, daß große Restvorräthe alter Auflagen in die Hände des modernen Antiquariats wanderten und so dem Verleger wie dem Sortimenter erheblichen Schaden brächten. — Eine andere falsche Auffassung des Verhältnisses ist die, daß der erhöhte Rabatt,

welcher gegen baar gewährt wird, lediglich eine Zinsenvergütung für die früher empfangene Zahlung sei. Aber schon ein einfaches Exempel zeigt, daß dann der Zinsfuß für das empfangene Geld im vorliegenden Falle mehr als 40% betrüge, also eine Höhe hätte, bei der Niemand bestehen kann. Die Rabattdifferenz soll vielmehr hauptsächlich eine Prämie für das mit dem Baarbezüge verbundene Risiko des Sortimenters und eine Bonification für die Ersparniß der mit dem Conditions-Vertriebe verknüpften großen Mehrarbeit des Verlegers sein; wie denn viele Verleger schon bei der Festauslieferung höher rabattiren. Erst in dritter und vierter Linie kommen dann ein Discout für die früher empfangene Zahlung und das Refagio in Betracht. Hält man dies fest, so ergibt sich, daß der Verleger jene Manipulation nicht zulassen darf, weil bei derselben gerade die Hauptbedingungen des erhöhten Baarrabatts, das Risiko des Sortimenters und die Arbeitersparniß des Verlegers, wegfallen. Läßt sich aber ein Verleger trotz alledem darauf ein, Baarbezogenes an Stelle der abgesetzten Conditions-Sendung zurückzunehmen und zum vollen Nettopreise gutzuschreiben, so versündigt er sich an dem ersten aller Geschäftsgrundsätze: bestrebt zu sein, daß er aus seinen Waaren einen höheren als den Einkaufs- oder Herstellungspreis löse; denn dann kauft er ja seine Waaren theurer zurück, als er sie verkauft hatte. Nun könnte man freilich hiergegen einwenden, daß dies nicht soviel zu sagen habe, weil der Fall nicht so oft vorkomme oder doch nur einzelne Exemplare betreffe. Aber die Sache liegt anders: uns ist es schon begegnet, daß ein Sortimenter, welcher von einem Thaler-Buche nach und nach, doch in derselben Jahresrechnung 12 Exemplare à cond. erhalten hatte, so schlau war, im Februar des nächsten Jahres 14/12 Exemplare gegen baar mit erhöhtem Rabatt zu dem Zwecke zu beziehen, um davon zur Ostermesse 11 Exemplare zum vollen Nettopreise remittiren zu können, so daß wir — wenn die Sache nicht durch ein Zeichen an den Exemplaren entdeckt worden wäre — für diese 11 Exemplare 75 Pf. mehr gutzuschreiben gehabt hätten, als wir kurz vorher für 14 Exemplare erhalten. Und ebenso hinfällig wäre der andere Einwand; denn wenn das Odium von solchem Verfahren weggenommen würde, so dürfte das letztere, da es ja sehr einträglich ist, sich recht bald allgemein einbürgern, wenigstens bei den Zahlungsfähigen. Ein solcher Zustand wäre freilich nicht geeignet, dem an sich berechtigten Streben der Sortimenter, gegen baar stets erhöhten Rabatt zu erhalten, Vorschub zu leisten; ja er dürfte leicht dahin führen, daß auch diejenigen Verleger, die jetzt erhöhten Rabatt gewähren, zu den vollen Nettopreisen zurückkehrten. Halten wir also die alten Anschauungen über Das, was recht und billig ist, in Ehren und seien wir auch ferner einig in der Beurtheilung Derer, die mit dem Remittiren und Disponiren in der einen oder anderen Form Unfug treiben! *

Dringende Mahnung zur Vorsicht. — Diejenigen Firmen, welchen von Reisenden Subscriptionen oder feste Aufträge auf Werke angeboten werden, sollten sich — vor deren Annahme — stets die Legitimationspapiere des Reisenden und die Instructionen der bezüglichen Verlagshandlungen vorlegen lassen. Letztere geben den Reisenden in der Regel ein Duplicat des Uebereinkommens mit, in der Voraussetzung, daß nur auf Grund dieses Vertrages die Geschäfte abgeschlossen werden. Nichtbeachtung dieser ganz selbstverständlichen Vorsichtsmaßregel bringt unnöthigen Verlust und Verdruß.

Personalnachrichten.

Herr Emil Nowak (Firma G. Knapp) in Leipzig wurde zum Kais. Türkischen Generalconsul daselbst ernannt.